



Beschau in der Garage

Was darf auf keinen Fall gelagert werden:

- Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Treibstoffe, Lösungsmittel usw., ausgenommen Reservekanister im Fahrzeug)
- Gasbehälter
- Brennbare Lagerungen (Ausnahme bei Garagen unter 50 m² - hier dürfen im üblichen Maß brennbare Stoffe gelagert werden)

Was darf nicht in der Garage sein:

- Feuerstätten
- Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen
- Direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten und Aufenthaltsräumen
- Brennbare Fußböden
- Brennbare Wand- und Deckenverkleidungen
- Brennbare Lagerungen im üblichen Ausmaß

Treibstoffauffanggrube:

- Muss vorhanden sein (Mindestinhalt = Tankinhalt) oder andere Lösung damit Treibstoff nicht aus Garage ausläuft
- Kein Bodeneinlauf ohne nachgeschaltetem Ölabscheider

Beschilderung:

- „Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten“
- „Das Laufen lassen des Motors bei geschlossenen Türen verboten“
- „Rauchverbot“

Feuerlöscher:

- Vorhandener Handfeuerlöscher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)

Türen:

- Von Garagen zu anderen Räumen müssen Türen einen Brandwiderstand von 30 min. aufweisen (zB EI2-30C oder T30), in der Gebäudeklasse 1 und 2 nach OIB reicht die Klassifikation EI2 30
- Keine direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten
- Keine direkte Verbindung zu Aufenthaltsräumen

Hinweis: Es gibt Erleichterungen für Garagen unter 50m² in der Gebäudeklasse 1 und 2.

5. Zusätzlich in der Landwirtschaft

Nebengebäude

- Allgemeine Ordnung
- Brennbare Lagerungen, Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- Abstellen von Kraftfahrzeugen
- Absicherung von Absturzstellen für Einsatzkräfte

Lagerungen außerhalb des Gebäudes

- Sicherheitsabstände zu anderen Lagerungen und Baulichkeiten
- Lagermengen



6. Zusätzlich in Gewerbe, Handwerk & Industrie

- Brandschutzbeauftragter, Brandschutzpläne, Brandschutzordnung, Brandschutzbuch
- Erste und erweiterte Löschhilfe
- Löschwasserversorgung
- Feuerwehr Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen

7. Welche Unterlagen sind bereit zu halten

- Prüfbericht Emmissionsmessung (Luftreinhaltung)
- Prüfberichte für eventuell vorhandene Brandschutzeinrichtungen
- Prüfbericht Gasanlage

8. Wer hilft bzw. gibt Auskunft

- Ihr zuständiger, öffentlich zugelassener Rauchfangekehrmeister
- Die örtliche, zuständige Feuerwehr
- Ihr Gemeindeamt (Bauamt)



Weitere Informationen zur Feuerbeschau finden Sie auf der Homepage der NÖ-Rauchfangekehrer unter www.rauchfangekehrer.org

Der Inhalt der Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



FEUER BESCHAU

Schutz für die Menschen
Sicherheit für die Menschen





1. Was ist die feuerpolizeiliche Beschau

Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte, gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Bauwerke auf Brandsicherheit, Gefahrenstellen und Brandrisiken, sowie der Rettungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten.

2. Sinn der feuerpolizeilichen Beschau

Ein nach Fertigstellung sicheres Bauwerk wird im Laufe der Zeit durch das Nutzen und Bewohnen verändert. Durch sogenannte Betriebsblindheit und Gewohnheit können daher ungewollt Sicherheitsrisiken entstehen. Um diese aufzuzeigen und zu beseitigen kommt die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen in die Objekte und hilft so den Nutzern der Objekte durch Feststellung der Risiken und fachkundige Beratung wiederum ein sicheres Objekt zu erhalten.

3. Rechtsgrundlagen

Entsprechend des NÖ Feuerwehrgesetzes (NÖ FG) § 14 und § 15 ist die feuerpolizeiliche Beschau mindestens einmal innerhalb von 10 Jahren durchzuführen. Zuständig ist jener öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 17 NÖ FG (Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß NÖ Bauordnung 2014 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit und die Sicherheit von Einsatzkräften gefährden.

4. Was geschieht bei der Beschau

Beschau aller Bauwerke

Das heißt auch alle zum Objekt gehörenden Nebengebäude und Lagerflächen.

Beschau im Freien

- Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Löschwassersituation
- Brandabschnittsbildung
- Brennbare Lagerung - Gefahr der Brandübertragung auf Nachbarobjekte
- Fangköpfe
- Hinweisschilder für den Feuerwehreinsatz
- Öffnungen in der Dachfläche und Gebäudeaußenhülle

Beschau aller Baulichkeiten

Beschau am Dachboden

Fänge Sicherheitsabstände: Kehrtürchen zu brennbaren Bauteilen allseitig 50cm entfernt, oder 25cm bei Verkleidung der Bauteile mit z.B. Gipskartonplatten EI30 (F30). 5cm vom Fangmauerwerk zu tragenden Holzbauteilen. Vor Kehrtürchen unbrennbarer Belag mind. 60cm seitlich und vor Türchen. Baulicher Zustand der Abgasanlagen (Rauchfänge), Kehrtürchen usw.

Lagerungen: Was darf nicht auf Dachböden gelagert werden:

- Leicht entzündbare Stoffe (z.B. Papier, Holzwohle, Textilien, Brennstoffe)
- Brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Gasbehälter
- Zündschlagfähige Stoffe - Sprengstoffe

- Schwer löschrbare Stoffe
- Übermäßig und ungeordnete Lagerung (Gerümpel, Güter die die Brandbekämpfung erschweren)
- Der Zugang zu den Abgasanlagen (Rauchfängen) und zu den Dachfenstern muss auf jedem Fall frei sein
- Ausgenommen in der Landwirtschaft sind Erntegüter

Öffnungen in Dachgeschoßdecken und aus dem Dachboden:

- Brandabschnittsbildung, Brandschutztüren, Leitungsdurchführungen, Absturzsicherung (zB Geländer 1m hoch) zum Schutz von Einsatzkräften werden auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft
- Ausführungen von Ausmündungen über Dach
- Bei Lüftungsleitungen die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Brandübertragung (z.B. Brandschutzverkleidungen, Brandschutzmanschetten, Klappen, etc.)
- Ausnahme: Kanalstrangentlüftungen können aus brennbarem Material ausgeführt werden.

Hinweis: bei nach OIB Richtlinie bewilligten Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 können hinsichtlich der Brandschutzmaßnahmen Abweichungen auftreten (Erleichterungen)

Beschau der Wohnung

Feuerstätten:

- Sicherheitsabstände zu brennbaren Teilen wie nichtbrennbarer Bodenbelag unter und vor der Feuerstätte (Vorlageblech)
- Sicherheitsabstände der Rauchrohre zu brennbaren Teilen
- Fehleinmündungen
- Sicherheitsabstände von Brennstofflagerungen
- Zustand der Feuerstätten (Ofen, Herd usw.) und Rauchrohre
- Zustand von nicht benutzten Anschlussstellen (Mauerkapseln)
- Lage und Zustand von Putztürchen (unteres Türchen)

Brandschutzmaßnahmen:

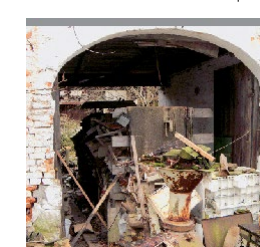
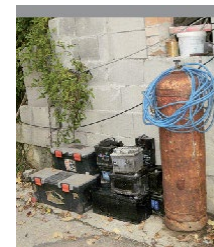
- Rauch- und/oder CO Warmmelder - richtige Anordnung

Lagerungen:

- Von brennbaren Flüssigkeiten
- Von Flüssiggasflaschen max. 15kg pro Wohneinheit
- Kennzeichnung für Flüssiggaslagerung
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe (Papier, Textilien usw.)
- Aschelagerungen in brennbaren Behältern

Installationen: Augenscheinliche Überprüfung auf Mängel, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen wie:

- Durchführungen von Leitungen durch Brandwände (geeignete Abschottung)
- Kennzeichnung von Gasleitung und Gashauptabsperrhahn



Beschau im Keller, im Treppenhaus und in den Gängen

Lagerungen und Kennzeichnungen:

- Ordnungsgemäße Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und/oder Flüssiggasflaschen
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe (Papier, Textilien usw.)
- Gasleitung nicht gelb gekennzeichnet
- Gashauptabsperrrichtung und Gaszähler nicht gekennzeichnet

Treppen und Gänge:

- Alle Lagerungen welche den Fluchtweg einengen
- Brennbare Lagerungen außerhalb des Fluchtweges
- Fluchtwegkennzeichnung
- Geeignete Feuerlöscher

Beschau im Heizraum und Aufstellungsraum von Feuerstätten, Brennstofflager

Heizraumausführung:

- Flucht- und Rettungswege frei
- Massive Wände und Decken EI90 (F90)
- Durchbrüche
- Fußboden nicht brennbar
- Verschießbar mit EI30-C (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z.B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Turstöcke mit Blechverkleidung)
- Fluchtschalter bei automatischen Zentralheizungen vorhanden
- Ordnungsgemäße Be- und Entlüftung direkt und brandbeständig EI90 (F90) ins Freie.
- Brandschutzeinrichtungen bei Ölheizungen
- Tropfasse unter Ölbrenner und Ölfilter
- bei Ölheizungen kein Bodenablauf

Lagerungen:

- Lagerung von Brennstoffen im zulässigen Umfang

Feuerlöscher:

- Vorhandener, geeigneter Feuerlöscher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)

Beschriftungen:

- Fluchtschalter
- „Heizraum - Zutritt für Unbefugte verboten“

Aufstellungsräume von Feuerstätten:

- Unter und vor der Feuerstätte nicht brennbarer Fußbodenbelag
- Sicherheitsabstände von Feuerstätten und Verbindungsstücken zu brennbaren Teilen

